

Informationen zum Thema

Abrechnung gemäß Bayerischem Testkonzept von Testungen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 (Abrechnungsquartal 3 und 4 / 2020)

Mit dieser Vereinbarung wird in Umsetzung des vom Ministerrat am 16. Juni 2020 beschlossenen Bayerischen Testkonzepts die Abstrichnahme und Abrechnung von Testungen für den Nukleinsäurenachweis einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 in folgenden Fällen geregelt:

- Test von asymptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern Bayerns auf deren Wunsch (Bayerisches Testangebot) durch Vertragsärzte,
- Reihentestung von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern in Bayern durch vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragte Vertragsärzte und
- Abstrichnahme von Anspruchsberechtigten nach § 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 (RVO) durch vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragte Vertragsärzte (hier ist für die Labordiagnostik die Grundlage die RVO, dabei sind die gesonderten bundeseinheitlichen Regelungen zu beachten, diese sind nicht Teil der folgenden Ausführungen).

Die Kosten der Abstrichnahmen und der Laboruntersuchungen nach dieser Vereinbarung trägt der Freistaat Bayern. Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns. Anspruchsberechtigt sind auch Bürger die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Leistungsberechtigt aus dieser Vereinbarung sind in Bayern an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte.

Für die Einreichung der Abrechnungen durch die Vertragsärzte werden die Ordnungsvorschriften der Abrechnungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns angewendet.

Voraussetzung der Abrechnung ist die Prüfung durch den jeweiligen Vertragsarzt, ob nicht vorrangig eine Abrechnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommt, z. B. ist dies insbesondere der Fall, wenn es sich um eine Testung im Rahmen von Krankenbehandlung, auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes i.S. der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 oder eine Testung aufgrund einer Warnung der Corona-App handelt. Die Vertragsärzte haben also vorrangig andere Kostenträger in Anspruch zu nehmen.

Die Vertragsärzte wirken darauf hin, dass die labordiagnostischen Leistungen bei einer Testung von symptomatischen Patienten vorrangig erbracht werden. Ziel ist es, dass alle symptomatischen Patienten die Testergebnisse innerhalb von 24 Stunden erhalten.

Im Rahmen des Bayerischen Testangebots wirken die Vertragsärzte darauf hin, dass jedem der dies wünscht, innerhalb von 48 Stunden eine Testung ermöglicht wird. Ebenso wirken sie darauf hin, dass die Information über das Testergebnis innerhalb einer Woche erfolgt.

Wie werden die Vergütungspauschalen abgerechnet?

Für die Abrechnung ist im Praxisverwaltungssystem ein **gesonderter Datensatz** anzulegen. Die Kostenträgernummer 71800 „Bayerisches Landesinstitut für Gesundheit“ ist zu verwenden. Der Datensatz ist stets als „ambulante Behandlung“ anzulegen. Hinweis: Die elektronische Gesundheitskarte ist hierfür nicht einzulesen.

Kodierung des Abstrichnehmers:

Für die Abstrichnahme ist der Code „U99.0! G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ zusammen mit dem ICD-Kode „Z11 G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“ anzugeben.

Eine evtl. Änderung der Kodierung ist vom Testergebnis abhängig. Bei negativem Testergebnis bleibt es bei der Kodierung „U99.0! G“ und „Z11 G“. Bei einem positiven Testergebnis ist die Kodierung „U07.1.G – COVID-19, Virus nachgewiesen“ zusammen mit „Z22.8 G – Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten“ einzutragen.

Kodierung des Labors:

Die Kodierung ist vom Testergebnis abhängig. Bei negativem Testergebnis ist der Code „U99.0! G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ zusammen mit dem ICD-Kode „Z11 G – Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“ anzugeben.

Bei positivem Testergebnis ist die „U07.1.G – COVID-19, Virus nachgewiesen“ zusammen mit „Z22.8 G – Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten“ zu kodieren.

Abrechnungspositionen:

Abstrichnahme in der Arztpraxis und bei Hausbesuchen bei symptomfreien Personen im Rahmen des Bayerischen Testangebots

GOP	Leistungsbeschreibung	Betrag
98050	Pauschale für Abstrich in der Arztpraxis (für Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung), je Abstrich. Nicht neben den GOP 98051 und 98052 abrechenbar.	16,53 €
98051	Pauschale für medizinisch notwendigen Hausbesuch, Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung, Wegepauschale, je Besuch nur für die erste Person in einer Örtlichkeit abrechenbar.	37,17€
98052	Pauschale für medizinisch notwendigen Hausbesuch, Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung, je Abstrich bei einer weiteren Person am gleichen Ort (Mitbesuch); ggf. mehrfach neben 98051 abrechenbar.	26,44 €

Abstrichnahme bei Beauftragung der Reihentestungen durch das Gesundheitsamt

Für die Abrechnung der Stundenvergütung bei Reihentestungen ist im Praxisverwaltungssystem ein **gesonderter Datensatz** anzulegen. Die Kostenträgernummer 71800 „Bayerisches Landesinstitut für Gesundheit“ ist zu verwenden. Der Datensatz ist stets als „ambulante Behandlung“ anzulegen. Als Patientennamenname ist anzugeben „Reihentestung“, als Vorname „Corona“, als Geburtsdatum 01.07.2020 und als Anschrift Elsenheimerstr. 39, 80687 München.

Für die Kodierung ist die Z10 (Allgemeine Reihenuntersuchung) einzutragen.

Der Tag der Reihentestung ist anzugeben und als GOP die 98053 und ggf. die GOP 98054. Die Anzahl der Stunden ist als Multiplikator im Feld 5005 einzutragen.

GOP	Leistungsbeschreibung	Betrag
98053	Pauschale für Reihentestungen außerhalb der Arztpraxis (beispielsweise in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Schulen usw.) für Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung, Wegepauschale.	120,00 € je Stunde
98054	Pauschale für Reihentestungen außerhalb der Arztpraxis -> Stundensatz für nicht-ärztliches Personal. Soweit ein Einsatz von vom Arzt selbst gestelltem, nicht-ärztlichem Personal erforderlich ist.	40,00 € je Stunde

Laborbeauftragung

Das Vordruck-Muster 10 ist zu verwenden. Für Untersuchungsaufträge aus dieser Vereinbarung ist zwingend im Feld „Auftrag“ die Ziffer 98055 sowie zusätzlich (im Klartext) „**Bayerisches Testangebot**“ einzutragen. Es ist auch darauf zu achten, dass dem Labor die aktuellen Kontaktdaten des Einsenders für die Befundmitteilung bekannt sind.

Laborabrechnung

Für die Abrechnung ist im Praxisverwaltungssystem des Labors ein **gesonderter Datensatz** anzulegen. Die Kostenträgernummer 71800 „Bayerisches Landesinstitut für Gesundheit“ ist zu verwenden. Der Datensatz ist stets als „ambulante Behandlung“ anzulegen.

GOP	Leistungsbeschreibung	Betrag
98055	Pauschale für labordiagnostische Leistung zum Nukleinsäurenachweis einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2	39,40€
98056	Zusätzlich zur Pauschale kann von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin sowie Fachärzten für Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie bei Probeneinsendung zur o.g. Untersuchung ein Zuschlag abgerechnet werden	1,54 €
98057	Zuschlag für Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial, ggf. auch infektiösem Untersuchungsmaterial, einschließlich der Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen.	2,60 €

Wichtiger Hinweis für die Labore!

Die Labore müssen regelmäßig bis zum 15. eines Monats die Anzahl der labordiagnostischen Leistungen zum Nukleinsäurenachweis einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aus dieser Vereinbarung (Laboraufträge Muster 10 mit Kennziffer 98055) für den vorangegangenen Monat an die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, E-Mail: AuVLaufendeABROPF@KVB.de melden.

Datenspeicherung

Die Vertragsärzte und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns haben die der Abrechnung zu Grunde gelegten Angaben und Datengrundlagen bis zum 31.12.2021 unverändert zu speichern und aufzubewahren.